

## §. 36.

c) Verhalten derjenige  
gen. bei welchen tax  
irtirt wird.

Diesigenen, bei welchen eine Revision oder Nachsuehung geschieht, so wie deren Verwerbegehilfen und Angehörigen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision oder Nachsuehung in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen, und dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

## §. 37.

B. Ermittlung u. Erhebung der Zollgebühren.  
4) Abfertigung an der Grenze.

Die Ermittlung der Menge und der Art der eingehenden Vegerstände erfolgt in der Regel bei den Grenz-Zollämtern, weshalb in Verreß des Verfahrrens bei der Anmeldung, Revision und Versteuerung eingehender zollpflichtiger Waaren an den äußeren Grenzen des Zollverbandes und an der Binnenlinie, so wie wegen der Abfertigung und Behandlung der Steuerschuldigen auf §. 25. Bezug genommen wird.

## §. 38.

2) Waareneingang mit der Zolldose.

Die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren können auch im Binnenlande von einer dazu befugten Zoll- oder Steuerstelle zur Verzollung gezogen werden. Sie müssen zu dem Ende von einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache begleitet sein, und werden an der Grenze im ersten Unspannungsorte entweder revidirt, oder unter Verchsluß gelegt. Die Einrichtung der Eingangsabgabe erfolgt demnachst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine competente Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Ueber die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten wird ein besonderes Regulativ erlassen und bekannt gemacht werden.

## §. 39.

3. Waareneingang auf  
Originele.  
a) Zweck der Begleit-  
schein.

Zur Beförderung des inneren Verkehrs kann gestattet werden, daß ausländische Waaren, welche zum Verbrache im Lande declarirt werden, einer dem Waaren-Empfänger bequem gelegenen Steuerstelle im Innern zur Einziehung der Eingangsabgabe überwiesen werden.

Die Erhebung des durch Waarenrevisir ermittelten und festgestellten Zollbetrags erfolgt alsdann, nachdem dafür bei dem Grenz-Zollamte durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, und von dem Steuerpflichtigen ein Zollschuldschein darüber ausgestellt worden, mittelst einer amtlichen Ausfertigung, welche Begleiterschein genannt wird, bei der in letzterem bezeichneten Steuerstelle.